

Amtliche Bekanntmachung

I. Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Grube für das Kalenderjahr 2026 vorbehaltlich Änderungen im Laufe des Jahres

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (341 v. H.) und die Grundsteuer B (351 v. H.) bestehen im Kalenderjahr 2026 wie im Kalenderjahr 2025 in unveränderter Höhe fort (Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2025).

Die generelle Erteilung von Grundsteuerbescheiden ist für das Kalenderjahr 2026 somit nicht erforderlich.

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe (Jahressteuerbetrag) durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Jahr 2026 wird wie folgt fällig:

1. Am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2, 3 oder Nr. 4 Anwendung findet.
2. Am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.
3. Am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.
4. Wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01.07. fällig.

Die SEPA-Mandate haben weiterhin Gültigkeit und die Abbuchungen erfolgen zu den o.g. Fälligkeiten.

Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge durch das Finanzamt ergehen zum gegebenen Zeitpunkt Grundsteueränderungsbescheide.

Die Ausstellung von Zweitschriften für Grundsteuerbescheide ist gebührenpflichtig.

II. Festsetzung der Hundesteuer in der Gemeinde Grube für das Kalenderjahr 2026 vorbehaltlich Änderungen im Laufe des Jahres

In den Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 oder in Einzelfällen auch später wurde bestimmt, dass der jeweilige Bescheid bis zum Zugang eines neuen Bescheides gilt. Die generelle Erteilung von Hundesteuerbescheiden ist für das Kalenderjahr 2026 somit nicht erforderlich. Auf Grund des § 12 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird die Hundesteuer für das Jahr 2026 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe (Jahressteuerbetrag) festgesetzt.

Die Hundesteuer für das Jahr 2026 wird wie folgt fällig:

1. Am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 Anwendung findet.
2. Wenn von der Möglichkeit des § 11 Abs. 2 Satz 3 Hundesteuersatzung (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01.07. fällig.

Die Ausstellung von Zweitschriften für Hundesteuerbescheide ist gebührenpflichtig.

III. Rechtswirkungen der öffentlichen Bekanntmachung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Grube- Die Bürgermeisterin, Hauptstraße 16, 23749 Grube, einzulegen. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser durch absenderbestätigte DE-Mail an das Postfach rathaus@gemeinde-groemitz.de-mail.de zu richten. **Eine einfache E-Mail genügt nicht.**

Hinweise zum Datenschutz und zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten siehe:

<https://www.groemitz.eu/verwaltungsgemeinschaft-und-rathaus/buergerservice/europaeische-datenschutz-grundverordnung-ds-gvo/>

Grube, den 12.01.2026

Gemeinde Grube

gez. Kirsten Sköries
Bürgermeisterin